

Ehrungsordnung des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Ehrungsordnung gilt für alle Organisationsstufen des Arbeiter-Samariter-Bundes.
- (2) Jede Organisationsstufe nimmt die von ihr initiierte Ehrung in einem würdigen und dem Grad der Ehrung angemessenen Rahmen vor.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ehrungen besteht nicht.
- (4) Die Ehrenzeichen und -urkunden sind Ausdruck besonderer Wertschätzung des Gesamtverbandes gegenüber den Geehrten. Ein Missbrauch oder eine Nachahmung der Ehrenzeichen und -urkunden werden daher vom Bundesverband mit satzungsrechtlichen Mitteln sanktioniert.

§ 2 Ehrungen und Ehrungszeichen im Arbeiter-Samariter-Bund

- (1) Die ASB-Ehrenplakette ist die Ehrung für eine langjährige Mitgliedschaft. Sie soll die zeitlich bemerkenswerte Verbundenheit mit dem ASB würdigen. Der Arbeiter-Samariter-Bund kann seine natürlichen Personen als Mitglieder daher für ihre langjährige Mitgliedschaft ehren. Hierfür vergibt er die nachfolgenden Ehrenplaketten

20 jährige Mitgliedschaft: ASB-Ehrenplakette in Bronze

30 jährige Mitgliedschaft: ASB-Ehrenplakette in Silber

40 jährige Mitgliedschaft: ASB-Ehrenplakette in Gold

Ob eine Ehrung vorgenommen wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der jeweiligen regionalen Gliederung bzw. des jeweiligen Landesverbandes. Sie bzw. er ist für die Kontrolle des Erreichens des jeweiligen Zeitabschnittes vornehmlich verantwortlich. Die Ehrung ist erst nach Ablauf der vorgenannten Zeitabschnitte möglich. Alle Organisationsstufen können bei Mitgliedschaften, welche länger als 40 Jahre währen, eigene Ehrungsformen praktizieren.

- (2) Das Samariter-Ehrenkreuz ist die Ehrung für besondere Verdienste im oder um den Arbeiter-Samariter-Bund.

Es kann als

Samariter-Ehrenkreuz in Bronze,

Samariter-Ehrenkreuz in Silber und

Samariter-Ehrenkreuz in Gold

nach Maßgabe der folgenden Absätze verliehen werden. Dabei kann die Ehrung sowohl für innerhalb des ASB ehrenamtliche Tätige als auch für externe Personen vorgenommen werden. Ebenso können hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geehrt werden, die sich neben ihrer beruflichen Mitarbeit durch ehrenamtliches Engagement Verdienste um den ASB erworben haben. Für hauptamtliche Mitarbeiter soll im Falle besonderer Verdienste, die sie im Rahmen ihrer Berufsausübung erlangt haben ausschließlich von der Ehrungsmöglichkeit nach Absatz 3 Gebrauch gemacht werden.

- a) Samariter-Ehrenkreuz in Bronze
Das Samariter-Ehrenkreuz in Bronze kann für eine langjährige aktive Mitgliedschaft im ASB verliehen werden, wobei das Maß der Aktivität über einen bloßen Zeitablauf der Mitgliedschaft hinausgehen muss.
- b) Samariter-Ehrenkreuz in Silber
Das Samariter-Ehrenkreuz in Silber kann für ein besonders aktives, über das übliche Maß aktiver Mitglieder hinausgehendes Engagement verliehen werden. Hierbei soll besonders die Einsatzfreudigkeit in der EH-Ausbildung, im Katastrophenschutz, im Rettungsdienst, in den sozialen Diensten, in der Jugendarbeit und der allgemeinen Verbandsarbeit gewürdigt werden. Dies schließt die Ehrung für eine Mitarbeit auf theoretischem Gebiet nicht aus.
- c) Samariter-Ehrenkreuz in Gold
Das Samariter-Ehrenkreuz in Gold ist die höchste Auszeichnung des Arbeiter-Samariter-Bund. Es soll nur in besonderen Fällen verliehen werden. Hierzu gehören insbesondere
- aa) die hervorragende ehrenamtliche Mitarbeit im Arbeiter-Samariter-Bund, die das aktive Engagement nach Buchstabe b) weit überragt, z.B. auch für eine mehrere Wahlperioden dauernde Ausübung eines Ehrenamtes;
- bb) die wiederholte und/oder nachhaltige Förderung des ASB durch Persönlichkeiten (Privatpersonen) des In- und Auslandes auch als Inhaber öffentlicher Ämter.

- (3) Eine zusätzliche Form der Ehrung ist die Ehrennadel. Sie soll ausschließlich an hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASB verliehen werden, welche sich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit langfristig über das übliche Maß hinaus für den Verband engagiert haben. Eine mehrfache Vergabe ist möglich.
- (4) Die Einhaltung einer Reihenfolge der unter Absatz 2 genannten Ehrungen (Samariter-Ehrenkreuze) ist nicht erforderlich. Maßgeblich ist allein die zu berücksichtigende Leistung. Die Bewertung dieser Leistung steht im pflichtgemäßen Ermessen der die Ehrung beantragenden Organisationsstufe. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (5) Die unter Absatz 2 genannten Ehrungen (Samariter-Ehrenkreuze) können aberkannt werden, sofern der Träger wirksam aus dem ASB ausgeschlossen wurde oder in grober Weise gegen die Grundsätze des ASB verstoßen hat und sich dadurch als unwürdig erwiesen hat, das Samariter-Ehrenkreuz zu tragen. Die Aberkennung erfolgt durch den ASB-Bundesverband. Das Antragsrecht hierzu hat neben dem Bundesverband selbst auch die Organisationsstufe, die die Ehrung initiiert hat, sowie der zuständige Landesverband.

§ 2a Verleihung der ASB-Ehrenspange als besondere Ehrung außerhalb der Ehrungsmöglichkeiten des § 2

Für natürliche Personen, die sich über mehrere Jahrzehnte in ganz außergewöhnlicher, stilprägender, vorbildhafter, zukunftsorientierter und für den Gesamtverband in einem besonders hohen Maße nutzbringender und die Werte des Gesamtverbandes beispielhaft verkörpernder Art und Weise verdient gemacht haben, kann der Bundesvorstand auch außerhalb der Regelungen nach § 2 Ehrungen durch Verleihung der ASB-Ehrenspange nach pflichtgemäßem Ermessen vornehmen.

§ 3 Verfahren und Kosten

- (1) Die Vorstände der regionalen Gliederungen, der Landesverbände und der Arbeiter-Samariter-Jugend auf Bundesebene können die unter § 2 genannten Ehrenzeichen samt Urkunde unter Vorlage entsprechender Organbeschlüsse zur Ehrung einer Person beim Bundesverband bestellen.
- (2) Der Bundesverband registriert jede Ehrung und führt ein Ehrungsverzeichnis.
- (3) Der Bundesverband kann bei von den Organisationsstufen beantragten Ehrungen überprüfen, ob die für die Ehrung vorgesehene Person ein Verhalten gezeigt hat, welches mit den Vereinszielen des Arbeiter-Samariter-Bundes vereinbar ist. Sollte dies nach Ansicht des Bundesverbandes nicht der Fall sein, hat er die Gründe der beantragenden Organisationsstufe schriftlich mitzuteilen.

- (4) Die Sachkosten der Ehrenplakette für langjährige Mitgliedschaften (§ 2 Abs. 1) trägt die beantragende Organisationsstufe.
- (5) Die Sachkosten des Ehrenkreuzes für die Ehrung besonderer Verdienste (§ 2 Abs. 2 und 3) trägt der Bundesverband.
- (6) Kosten, die bei Ehrungen nach § 2a anfallen, trägt allein der Bundesverband.
- (7) Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften (§ 2 Abs. 1) und besondere Verdienste (§ 2 Abs. 2) schließen sich nicht aus. Sie können unabhängig voneinander oder zeitgleich vergeben werden.
- (8) Alle weiteren Kosten, die im Zusammenhang mit der Verleihung der Ehrung in den Organisationsstufen entstehen, werden von der jeweils zuständigen Organisationsstufe getragen. Dies schließt die Kosten nach § 2 Abs. 2 ein.

Beschlossen vom Bundesausschuss am 23.04.2022